

**Ausschussvorlage ASA 21/7 – Teil 2**  
öffentlich vom 30.03.2026

**Schriftliche Anhörung**  
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/3118](#)

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**



ver.di • Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 • D-60329 Frankfurt am Main

Landesbezirk Hessen

Natalie Jopen

Landesbezirksleiterin

per E-Mail

**Ressort 1**

natalie.jopen@verdi.de  
www.verdi.de

Zentrale: 069 2569-0  
Durchwahl: -1100

20. März 2026

## Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Hessen

Unsere Zeichen:  
nj/ka

### ***Gesetzentwurf der FDP zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent (HLÖG)***

Der ver.di-Landesbezirk Hessen lehnt den Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten v. 27.11.2025 (Drucksache 21/3118) zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent und die damit verbundenen Änderungsvorschläge des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) ab. Der Gesetzesentwurf beinhaltet die Möglichkeit eines zusätzlichen fünften verkaufsoffenen Sonntages zu implementieren, der zum einen mit der zeitlichen Festlegung bereits Weihnachtsmärkte als Anlassbezug impliziert, und zum anderen eine Abkehr von dem grundsätzlichen Öffnungsverbot an Adventssonntagen gem. § 6 Abs. 1 HLÖG bedeutet.

Der von der FDP eingebrachte Entwurf zeigt erneut auf, dass mit weiteren Novellierungen des HLÖG der Sonntagsschutz und die damit vom Grundgesetz intendierte Unterbrechung werktägiger Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen für die Branche des Einzel- und Versandhandels weiter dereguliert werden soll. Die von den Gewerkschaften ver.di als auch DGB und der Allianz für den freien Sonntag stets vorgetragene Kritik, dass jeder Novellierungsschritt kein abschließender ist, bestätigt sich erneut. Mit der Liberalisierung der Öffnungszeiten in Hessen von 0-24 Uhr an Werktagen wurden jedoch die

Adventssonntage ausgenommen und das im damaligen Gesetzentwurf 2006 (Drucksache: 16/5959) entsprechend der sozio-kulturellen Bedeutung begründet. Die Adventssonntage sind kulturhistorisch tief verankert und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität des sozialen Systems.

Weiterer Aspekt ist, dass die Belastung für die Beschäftigten in der Branche des Einzel- und Versandhandels ohnehin schon hoch ist. Die zwischen April und Juni 2025 bundesweit stattgefundene Befragung des TBS NRW in Kooperation mit UZ Bonn zum DGB-Index Gute Arbeit im Handel zeigt eine deutliche Diskrepanz zum DGB-Index Gute Arbeit (2024) im Durchschnitt aller Branchen auf. Während der Indexwert zu Belastungsfaktoren branchenübergreifend im Mittelfeld bei einem Indexwert von 62 von 100 liegt, rangiert dieser im Handel mit 37 Indexpunkten im Bereich schlechter Arbeit. Arbeitsverdichtung und Flexibilisierung der Arbeitszeit, ausgedehnt über lange Öffnungszeitenkorridore der Verkaufsstätten, sich immer schwieriger gestaltende Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sind in der Branche des Einzel- und Versandhandels bereits außerhalb des Weihnachtsgeschäftes Realität. Die Belastung der Beschäftigten steigt im Weihnachtsgeschäft in allen Teilbranchen des Einzel- und Versandhandels noch weiter an. Umso wichtiger sind verlässliche Ruhe- und Erholungszeiten. Die Einführung eines siebten Verkaufstages in einer Weihnachtswoche verschärft die Belastungssituation einerseits, und andererseits auch die der Personalbesetzung an Werktagen in den Betrieben.

Es erschließt sich auch nicht entlang der Begründung des Gesetzesentwurfes, weshalb ein weiterer Sonntag und insbesondere ein Adventssonntag nötig ist. Ebenso ist diesem nicht zu entnehmen, dass die angeführten Themenfelder und relevante Sachverhalte zum grundgesetzlich verankerten arbeitsfreien Sonntag berücksichtigt sind.

Frankfurt a.M., den 20. März 2026



**Natalie Jopen**

Landesbezirksleiterin  
ver.di Landesbezirk Hessen



Hessischer Industrie-  
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Frau Sabine Bächle-Scholz  
Vorsitzende des Arbeits- und  
Sozialpolitischen Ausschusses  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an  
Frau Rebecca Recebs  
([r.recebs@ltg.hessen.de](mailto:r.recebs@ltg.hessen.de))  
und  
Frau Michaela Müller  
([m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de))

**Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten**  
**Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent –**  
**Drucks. 21/3118 –**

26.03.2026

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Mit dem Änderungsvorschlag soll – gemäß dem neuformulierten Absatz 2 – zusätzlich zu den vier bestehenden Freigabetagen die Ladenöffnung an einem Adventssonntag erlaubt werden, sofern ein kultureller, sozialer oder touristischer Anlass von erheblicher Bedeutung besteht. Der vierte Adventssonntag ist ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.

Zu dieser Frage hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden **Entscheidung zum Berliner Ladenöffnungsgesetz** vom 1. Dezember 2009 (BVerfGE 125, 39 ff.) eingehend geäußert. Demnach ist die Ladenöffnung an zwei nicht aufeinanderfolgenden Adventssonntagen bei bis zu insgesamt acht möglichen Sonntagsöffnungen grundsätzlich zulässig.

Andererseits ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Berliner Entscheidung ein Mindestschutzkonzept verlangt, das sicherstellt, dass Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung gewahrt bleiben (Regel-/ Ausnahme-verhältnis). Im hessischen Schutzkonzept sind neben Begrenzungen hinsichtlich Anzahl und Dauer der Öffnung sowie dem Schutz der Hauptgottesdienstzeiten keinerlei Ladenöffnungen an besonders geschützten Sonn- und Feiertagen, einschließlich aller vier Advents-sonntage, zulässig.

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

**Ihr Ansprechpartner:**  
Frank Aletter  
Tel. 0611 360 115-0  
[aletter@hihk.de](mailto:aletter@hihk.de)

Hessischer Industrie- und  
Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
[info@hihk.de](mailto:info@hihk.de) | [www.hihk.de](http://www.hihk.de)

Präsidentin:  
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:  
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167



Im Hinblick auf den Änderungsantrag der FDP, auch in Hessen an einem Adventssonntag Geschäfte öffnen zu können, betrachten wir dies als eine sinnvolle Möglichkeit im Kontext von Stadtmarketing-strategien zur Belebung der hessischen Innenstädte. Gerade Weihnachtsmärkte bieten dafür einen Anlass mit hoher eigener Strahlkraft. Hervorzuheben ist dabei, dass es sich bei verkaufsoffenen Sonntagen stets um eine Kann-Option handelt, deren Inanspruchnahme vor Ort in engem Austausch zwischen Stadt und Gewerbe abgewogen wird.

### **Einordnung aus Sicht der hessischen IHKs**

Unabhängig von der vorgeschlagenen Adventssonntagsöffnung halten die hessischen Industrie- und Handelskammern eine Überarbeitung des HLÖG weiterhin für dringend erforderlich. Die aktuelle Rechtslage erschwert eine praxistaugliche und rechtssichere Genehmigung verkaufsoffener Sonntage erheblich. Seit der Novelle 2019 ist nach den Erfahrungen der hessischen IHKs die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage in vielen hessischen Kommunen spürbar zurückgegangen; in einigen Städten – darunter Frankfurt am Main – finden seit Jahren keine verkaufsoffenen Sonntage mehr statt. Viele Gewerbevereine oder Einzelhändler schrecken aufgrund der unklaren Rechtslage und der Klageanfälligkeit vor der Beantragung verkaufsoffener Sonntage zurück, da damit hohe Kostenrisiken verbunden sind.

Gleichzeitig sind **verkaufsoffene Sonntage** ein **wichtiges Stadtmarketinginstrument**, das nachweislich zu einer starken Frequenzsteigerung und Belebung der Innenstädte beiträgt. Spätestens seit der Corona-Pandemie hat sich der Strukturwandel im Handel mit verheerenden Auswirkungen auf Innenstädte und Ortszentren weiter verschärft. Auch in der Post-Corona-Zeit hat der innerstädtische Handel mit großen Herausforderungen zu kämpfen: Kaufzurückhaltung, veränderte Kundenanforderungen und das unaufhaltsame Wachstum des Online-Handels, das derzeit maßgeblich von den großen Marktplattformen aus den Drittländern getragen wird, setzen dem stationären Handel weiterhin extrem zu. Verkaufsoffene Sonntage bieten die Chance, Kundinnen und Kunden stärker für den innerstädtischen Einzelhandel zu gewinnen und der drohenden Verödung entgegenzuwirken.

Mit eben diesem Ziel hat das Land Hessen 2020 das Bündnis für die hessischen Innenstädte geschlossen, bei dem der Hessische Industrie- und Handelskammertag Mitglied ist. Im letzten Jahr wurde die dritte Runde des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ aufgelegt. Insgesamt hat das Land im Rahmen dieses Programms bereits über 40 Millionen Euro zur Attraktivierung der Innenstädte bereitgestellt, was wir ausdrücklich begrüßen.

Dennoch bleibt die Lage vieler Innenstädte und Ortszentren angespannt. Um Kunden wieder anzuziehen und damit die Innenstädte zukunftsfähig zu gestalten, ist heutzutage neben Aspekten wie der allgemeinen Aufenthaltsqualität oder der Erreichbarkeit der Einkaufsbereiche auch **Erlebnisorientierung** von wesentlicher Bedeutung. Hierbei spielen verkaufsoffene Sonntage und weitere Veranstaltungsformate eine wichtige Rolle. Die Ergebnisse der Studie „Vitale Innenstädte“ des Instituts für Handelsforschung aus dem Jahr 2024, die in vielen hessischen Innenstädten durchgeführt wurde, bestätigen dies.

### **Notwendiger Anpassungsbedarf im HLöG**

Das Sonntagsöffnungsrecht braucht eine grundsätzliche Neuausrichtung. Das Festhalten an sogenannten „Anlassereignissen“ bringt keine grundlegende Änderung der Rechtsgrundlage für Sonntagsöffnungen, und damit auch keine Aussicht auf mehr tatsächlich durchführbare Sonntagsöffnungen.

Der aktuelle Rechtsrahmen führt in der Praxis zu erheblichen Anwendungs- und Rechtsunsicherheiten, da Kommunen regelmäßig vor der Frage stehen, ob ein Anlass hinreichend „prägend“ ist, ob Besucherprognosen gerichtsfest erstellt werden können oder ob die Ladenöffnung nur Annex zur Veranstaltung ist.

Auch wenn eine Sonntagsöffnung in der Adventszeit für die Innenstädte sicher förderlich wäre, so ist es zweifelhaft, ob die in dem vorliegenden Entwurf gewählte Rechtsgrundlage Sonntagsöffnungen tatsächlich ermöglichen würde. Die Einführung neuer zusätzlicher interpretationsbedürftiger Voraussetzungen gemäß derer an einem Adventssonntag geöffnet werden dürfte („Anlassereignisse von erheblicher kultureller, sozialer oder touristischer Bedeutung“) würden die bisherige Rechtsprechung anwendbar lassen und voraussichtlich zudem noch zu einer weiteren Ausdifferenzierung mit weiteren Auflagen und zu erfüllenden Kriterien führen.

Es ist daher unseres Erachtens fraglich, ob mit der Ausgestaltung dieses Gesetzentwurfes die Voraussetzungen geschaffen würden eher zu verkaufsoffenen Sonntagen zu kommen und weniger Gerichtsverfahren geführt werden müssten.



Aus den dargelegten Gründen sprechen sich die hessischen Industrie- und Handelskammern für eine rechtssichere und praxistaugliche Ausgestaltung des HLöG aus, um den sich schnell verändernden Rahmenbedingungen im Handel und in den Innenstädten zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter  
Geschäftsführer

Dr. Alexander Theiss  
Federführer

